
A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder (Stand 01.04.2023)

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden.
Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
 - der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- a) Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind die unter dieser Ziff. 3 b) bis f) näher beschriebenen Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder im Sinne der Ziff. 3 g).
Das Fahrzeug muss in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadensort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.
- b) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen.
- c) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Kraftfahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.
- d) Das Kraftfahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

- e) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.
- f) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Kraftfahrzeuge oder deren Ladung, Kraftfahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Kraftfahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).
- g) Geschützt sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und weitere Sonderformen, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind **und vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführt werden oder unmittelbar geführt werden sollen**. Solche Fahrräder sind nur geschützt, wenn sie nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. **Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge.**

4. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Fahrzeugschlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ebenso liegt eine Panne bei einem defekten oder verlorenen Akku eines E-Bikes vor. Es liegt keine Panne vor bei einem verlorenen Schlüssel für ein Fahrradschloss oder bei einem vergessenen Code für ein Zahlenschloss.

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadensort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteiles unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadensort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- b) Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- c) Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck, **Haustiere oder Ladung**, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000 €.

B. ADAC Plus-Mitgliedschaft (Stand 01.01.2023)

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

- **Leistungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe**
- **Schutzbriefleistungen:** Ihr Club hat zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der Sie Leistungsansprüche direkt geltend machen können. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.
- **Weltweite Schutzbrief- und Auslands-Krankenschutz-Leistungen für Sie und Ihre Familie:**
Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Kosten für Krankenbesuch, Heimholung von Kindern, Kosten für außerplanmäßige Heimreise, Hilfe in besonderen Notfällen, Rückholung von Haustieren, Arzneimittel- und Brillenversand (nur ins Ausland), Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nur im Ausland), Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nur im Ausland), Fahrerservice (nur in Europa).
- **Europaweite Schutzbriefleistungen bei Ausfall des Fahrzeuges**
Pannen- und Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Übernachtungskosten, Kosten für Kurzfahrten, Rückfahrkosten (Bahn, Flug, Mietwagen), Fahrzeugtransport, Personentransport, "Pick-up Service" (nur in Deutschland), Ersatzteilversand (nur ins Ausland), Fahrzeugverzollung- und verschrottung (nur im Ausland).
- **Kreditleistungen**
Die ADAC Versicherung AG hilft Ihnen bei finanziellen Schwierigkeiten im Ausland mit folgenden Krediten:
ADAC Notfallkredit, Mietwagenkredit, Übernachtungskredit, Kredite für Fahr- und Flugausweise, Rechtsanwalts- und Krankenkredit, Bargeldservice und Notfallhilfe. Die Kredite sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung an die ADAC Versicherung AG zurückzuzahlen.
- Soweit im Schadensfall ein Dritter ebenfalls leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Melden Sie den Schadensfall der ADAC Versicherung AG, wird sie im Rahmen der Versicherungsbedingungen in Vorleistung treten.
- **Rechtsberatung im Ausland.** Benötigen Sie eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage, so vermittelt der ADAC einen Rechtsanwalt. Der Club kann einen Zuschuss bis zu 52,- € gewähren.

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC Plus-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein

entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde.

Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Plus-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der „ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder“ maßgebend (siehe A).

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit ADAC Plus-Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Plus-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umstellen.

3. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

§ 1 Mit welchen Leistungen sind Sie geschützt?

Die ADAC Versicherung AG erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

1. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen und den mitgeschützten Personen bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen, wenn Sie sich auf einer Reise in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland (Definition § 5) befinden oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland?
 - Krankenrücktransport (§ 12)
 - Übernachtungskosten (§ 13)
 - Krankenbesuch (§ 14)
 - Heimholung von Kindern (§ 15)
 - außerplanmäßige Heimreise (§ 16)
 - Hilfe in besonderen Notfällen (§ 17)
 - Rückholung von Haustieren (§ 18)
 - Arzneimittel- und Brillenversand (§ 19)
 - Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (§ 20)
 - Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (§ 21)
 - Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22)
2. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen, wenn das geschützte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit ist oder entwendet wurde?
 - Pannen- oder Unfallhilfe (§ 23)
 - Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 24)
 - Abschleppen (§ 25)
 - Bergung (§ 26)
 - Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall (§ 27)
 - Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (§ 28)
 - Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 29)
 - Fahrzeugtransport (§ 30)
 - Personentransport "Pick-up"Service (§ 31)
 - Ersatzteilversand (§ 32)
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung nach Totalschaden (§ 33)

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen.

Als Entwendung gelten Diebstahl, Unterschlagung, Raub und unbefugter Gebrauch.

3. Serviceleistungen sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen.
Dies sind: Krankenrücktransport, Heimholung von Kindern, Hilfe in besonderen Notfällen, Arzneimittel- und Brillenversand, Rückholung von Haustieren, Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall, Fahrzeugtransport ab Einstellort, Ersatzteilversand, Fahrzeugverzollung und -verschrottung.

Zusätzliche Serviceleistungen in Deutschland sind:

Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Besorgung von Übernachtungs- und Fahrtmöglichkeiten,

Besorgung eines ADAC ClubMobils oder eines anderen Fahrzeuges, Personentransport, „Pick-up“ Service.

4. Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden übernommen.

§ 2 Welche Personen sind geschützt?

1. Die ADAC Plus-Mitgliedschaft schützt Sie und Ihre Familie unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12-21) gelten für Sie und Ihre Familie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z.B. auch bei Flug- und Bahnreisen.
2. Zur mitgeschützten Familie gehören Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder. Als Ehepartner gilt auch der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft. Anstelle des Ehepartners ist der nichteheliche Lebenspartner mitgeschützt, wenn Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Bestimmungen für den Ehepartner gelten entsprechend.
3. Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug nach § 3 sind die berechtigten Insassen des Fahrzeuges einschließlich des berechtigten Fahrers, höchstens 9 Personen, mitgeschützt, soweit in den einzelnen Leistungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitgeschützten Personen.
5. Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich Ihnen zu.

§ 3 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

1. Geschützt sind alle auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wie Personenkraftwagen und Motorräder, einschließlich des mitgeführten Anhängers. Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, wenn Sie, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder Eigentümer dieser Kraftfahrzeuge sind.
2. Ein nicht auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenes Kraftfahrzeug ist geschützt, wenn Sie als ADAC Mitglied, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder es zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt haben. Dies gilt auch für nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.
3. Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.Gleiches gilt für den mitgeführten Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Der Anhänger darf nicht mehr als eine Achse haben. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander entfernt, gelten als eine Achse.
4. Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobileversichert bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m
 - einer Gesamtlänge von 10 m
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.Folgende Leistungen werden bei Überschreitung der Höchstmaße nicht erbracht: Bergung (§ 26), Fahrzeugtransport (§ 30), „Pick-up“ Service (§ 31) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort (§ 33 Nr.2).
5. Gepäck und Ladung sind, soweit in den einzelnen Leistungen bestimmt, mitgeschützt.

Gewerblich beförderte Waren sind nicht geschützt. Tiere sowie leicht verderbliche Güter sind nicht geschützt und werden nicht transportiert, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Rückholung von Haustieren (§ 18).

§ 4 In welchen Ländern besteht Schutz und was gilt als Ihr Wohnsitz?

1. Es besteht Schutz für Schäden im Geltungsbereich Europa und, soweit die Leistungen nach §§ 12-21 weltweit erbracht werden, auch auf der ganzen Welt.
 - a) Der weltweite Geltungsbereich umfasst alle Länder dieser Welt einschließlich des Gebietes Deutschlands. Als Ausland gelten alle diese Länder mit Ausnahme Deutschlands.
 - b) Der Geltungsbereich Europa umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira. Europäisches Ausland sind die genannten Länder außer Deutschland.
2. Die Leistungen nach § 22 und § 30 werden ab der Grenze des Geltungsbereiches Europas erbracht, auch wenn der Schaden außerhalb des Geltungsbereiches Europas eingetreten ist.
3. Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt die in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist eine Adresse in der ADAC Mitgliedschaft nicht genannt, ist der Ort der polizeilichen Meldung und des überwiegenden Aufenthaltes maßgebend.

§ 5 Wann haben Sie auf einer Reise Schutz?

1. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12 – 22) gelten, wenn Sie sich auf einer Reise befinden oder die Grenze ins Ausland übertreten haben.
2. Eine Reise liegt vor, wenn Sie sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhalten.
3. In Europa (nach § 4) besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.
4. Außerhalb Europas besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 63 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.
5. Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen wird Versicherungsschutz ab Grenzübertritt ins Ausland gewährt. Im europäischen Ausland besteht Schutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes ab Grenzübertritt ins Ausland.

§ 6 Für welche Schäden haben Sie keinen Schutz?

Nicht geschützt sind Schäden,

- a) wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den mitgeschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- b) die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie* verursacht wurden;
- c) die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Übungsfahrten. Firmenfahrzeuge sind bei Fahrveranstaltungen, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht geschützt. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12- 22) gelten jedoch;
- d) mit Fahrzeugen, die bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen

- Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet worden sind;
- e) mit Werksfahrzeugen bei Erprobungsfahrten;
 - f) wenn Sie den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

* Der Ersatz der durch Kernenergie verursachten Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, in Textform abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben
 - a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen;
 - b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
 - c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
2. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die geschützte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die geschützte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Bei einem Anspruch auf Auslands-Krankenschutz-Leistungen sind Sie verpflichtet, sich auf unser Verlangen von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.

3. Verletzen Sie vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese

Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

2. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Können Sie Ansprüche auf unsere Leistungen abtreten?

Sie können Ansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

§ 11 Wie haftet die ADAC Versicherung AG?

Befördern wir Ersatzteile, Arzneimittel, Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,- €. So insbesondere:

- a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)
- b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Personenbezogene Leistungen und Auslands-Krankenschutz-Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 12 Krankenrücktransport

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenrücktransport ist nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar. Sinnvoll kann der Rücktransport z.B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.
2. Wir führen den Krankenrücktransport selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen -falls erforderlich -für die medizinische Betreuung und Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zum Wohnsitz der geschützten Person oder zu einem am Wohnsitz des Patienten nächst gelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.
3. Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über den Transportzeitpunkt und das geeignete Transportmittel.
4. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt sein. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
5. Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist oder von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist. Bei minderjährigen Patienten übernehmen wir die Kosten der Begleitperson in jedem Fall.
6. Kann sich der Patient nicht um sein auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir das transportbereite Gepäck zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.
7. Wir tragen die Kosten der von uns organisierten oder veranlassten Maßnahmen.

8. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 13 Übernachtungskosten

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und müssen bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 12), Heimholung von Kindern (§ 15) oder Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22) übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel. Wir übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten bis zur Durchführung der oben genannten Leistungen, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85,- € pro Person und Nacht.
2. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 14 Krankenbesuch

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland, und es tritt hierbei eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig. Sie werden von nahe stehenden Personen besucht.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall für nahestehende Personen die zusätzlich durch den Krankenbesuch verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu insgesamt 1.000,- €.
3. Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.
4. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 15 Heimholung von Kindern

1. Weder Sie noch Ihr Ehepartner können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland für mitgenommene eigene oder fremde Kinder unter 16 Jahren sorgen. Das gleiche gilt für Ihre eigenen Kinder über 16 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind. Für eine Betreuung der Kinder stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung.
2. Wir stellen eine Begleitperson zur Verfügung, die die Kinder an deren Wohnsitz oder an den Wohnsitz der aufnehmenden Person zurückbringt und übernehmen die Kosten. Wenn das ursprüngliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, erstatten wir auch die Fahrtkosten.
3. Ist ein Transport des transportbereiten Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

§ 16 Außerplanmäßige Heimreise

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich weltweit auf einer Reise und müssen diese abbrechen oder verlängern, weil
 - a) ein Mitglied Ihrer Familie oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird;
 - b) ein erheblicher Schaden an Ihrem oder am Vermögen Ihres Ehepartners infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Bergrutsch, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.

Sie sowie Ihre Familie müssen deshalb außerplanmäßig heimreisen.

2. Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden Übernachtungskosten für Sie und Ihre Familie bis zu 2.600,- € pro Schadensfall.
3. Können Sie die außerplanmäßige Heimreise nicht mit einem geschützten Fahrzeug antreten und ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, so lassen wir bei einem Schaden innerhalb Europas das Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückbringen und übernehmen die Kosten der Rückführung.
4. Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

1. Sie oder Ihre Familie geraten weltweit auf einer Reise in einen besonderen Notfall und brauchen Hilfe.
Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Gesundheit und Vermögen.
2. Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500,- €.
3. Es kommt zu einem Todesfall auf einer Reise in Deutschland. Wir übernehmen an Stelle der Kosten einer Maßnahme nach Ziffer 2 Überführungskosten bis zu insgesamt 500,- €. Auf Wunsch sind wir bei der Organisation der Überführung an den Wohnsitz behilflich.
4. Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 18 Rückholung von Haustieren

1. Weder Sie noch Ihre Familie können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
2. Wir sorgen für die Rückholung des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.
3. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-) tierärztliches Attest einzuholen.

§ 19 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)

1. Für Sie oder Ihre Familie sind nach Übertritt der Grenze ins Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Arzneimittel und übernehmen die Kosten desVersandes.
3. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes. Dieser kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt

werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

5. Sind nach Übertritt der Grenze ins Ausland Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt oder verloren worden, und es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, wird Ihre Ersatzbrille von Ihrem Wohnsitz zu Ihnen gesandt. Voraussetzung ist, dass uns Ihre Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand gelten entsprechend.
6. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 20 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)

1. Verlieren Sie oder Ihre Familie während einer Reise wichtige Dokumente oder werden sie entwendet, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führerschein und der Sperrung von Kreditkarten behilflich. Bei ADAC Kreditkarten veranlassen wir auf Ihren Wunsch die Sperrung.
2. Die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland übernehmen wir pro Schadensfall bis zu insgesamt 260,- €.
3. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 21 Hilfe bei Sprachproblemen/ Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)

1. Sie oder Ihre Familie übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt eine Erkrankung, ein Unfall, ein Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Sie benötigen für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe.
2. Wir helfen Ihnen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich sind wir Ihnen bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers behilflich.
3. Pro Schadensfall werden die Kosten eines amtlich anerkannten Dolmetschers bis zu insgesamt 200,- € übernommen.

§ 22 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall

1. Sie oder der berechtigte Fahrer können während einer Reise in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland oder nach Übertritt der Grenze ins europäische Ausland mit einem geschützten Fahrzeug aufgrund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod das Fahrzeug nicht mehr selbst fahren, und es ist auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage.
2. Wir lassen das Fahrzeug zusammen mit Insassen, transportbarem Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz zurückfahren und übernehmen die Kosten des von uns ausgewählten Fahrers. Alle übrigen Kosten der Rückführung tragen Sie. Soweit keine Insassen mit zurückfahren, können wir das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen.
3. Die Fahruntüchtigkeit muss länger als 3 Tage dauern. Die Erkrankung oder Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahruntüchtigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar sein.

Fahrzeugbezogene Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 23 Pannen- oder Unfallhilfe

1. Das geschützte Fahrzeug ist aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen in Europa nicht mehr technisch fahrbereit.
2. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug bis zu insgesamt 300,- € (einschl. An- und Abfahrt sowie der von Hilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinmaterialien). Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch das Hilfsfahrzeug bereits mitgeführt wird, erfolgt der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 24 Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

1. Das geschützte Fahrzeug kann in Europa aufgrund des Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden.
2. Wir sind bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernehmen dafür bis zu insgesamt 120,- €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernehmen wir nicht.
3. Das gleiche gilt für Wegfahrsperrern und für Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeugeingeschlossen sind.

§ 25 Abschleppen

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder es wurde nach einer Entwendung, gleichgültig ob beschädigt oder unbeschädigt, wieder aufgefunden (noch nicht in fremdem Eigentum).
2. Wir übernehmen die Kosten des Abschleppens bis zu insgesamt 300,- €. Die Transportkosten für das Gepäck und Ladung werden zusätzlich bis zu insgesamt 300,- € übernommen, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
3. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden übernommen. Unter Sicherungskosten sind die Kosten zu verstehen, die anfallen, um weiteren Schaden am Fahrzeug zu verhindern.
4. Nicht übernommen werden die Kosten bei Fahrzeugen und deren Ladung, die durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt wurden.
5. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 26 Bergung

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden.
2. Wir übernehmen die Kosten für das Bergen in unbegrenzter Höhe; auch für Gepäck und Ladung.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 27 Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit und kann am Schadentag nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Der Schaden in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie und die berechtigten Insassen müssen deshalb übernachten. Auf Wunsch

kümmern wir uns um ein Hotel.

2. Wir vermitteln ein Hotel und übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85,- € pro Person und Nacht.
3. Kann die technische Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Tag nach dem Schaden wiederhergestellt werden und besteht kein Anspruch nach § 29, übernehmen wir anstelle der Kosten für die Übernachtung die Fahrtkosten bis zu insgesamt 85,- €.
4. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 28 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

1. Ein geschütztes Fahrzeug hat in Europa eine Panne, einen Unfall, es wurde entwendet oder es ist aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Sie oder die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxen bis zu insgesamt 50,- €.
3. Die Fahrausweise und Taxibelege sind vorzulegen.

§ 29 Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Die Panne in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie oder die berechtigten Insassen reisen weiter oder fahren nach Hause.
2. Wählen Sie die Bahn für die Fahrt zum Zielort und zurück zum Schadenort, erstatten wir die Bahnfahrtkosten 1. Klasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
Die Bahnfahrtkosten werden auch gezahlt, wenn Sie stattdessen zu Ihrem Wohnsitz zurückreisen. In diesem Fall erhalten Sie für die Abholung des reparierten Fahrzeuges zusätzlich die Bahnfahrtkosten für eine Person vom Wohnsitz zum Schadenort.
3. Hat sich der Schaden mindestens 1200 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet, können Sie statt der Bahn das Flugzeug für die Rückreise zu Ihrem Wohnsitz wählen. Wir erstatten die Flugkosten für die Economyklasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
4. Sie können auch einen Mietwagen statt der Bahn oder des Flugzeuges wählen.
 - a) Bei einem Schaden in Deutschland stellen wir Ihnen für die Dauer des Fahrzeugausfalles, maximal bis zu 7 Tagen, mietkostenfrei ein ADAC ClubMobil über die ADAC Autovermietung GmbH oder ein anderes Fahrzeug zur Verfügung.
 - b) Bei einem Schaden im europäischen Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz bis zu 500,- €.
 - c) Ansonsten vermitteln wir Ihnen einen Mietwagen. Es werden für jeden Tag des Fahrzeugausfalles bis zu 52,- € übernommen, längstens 7 Tage, insgesamt bis zu 364,- €.
 - d) Zur Übernahme eines ADAC ClubMobils/Mietwagens ist die Hinterlegung einer marktüblichen Kautions erforderlich.
5. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 30 Fahrzeugtransport

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit, und
 - a) der Schaden wurde durch eine Werkstätte festgestellt;
 - b) es liegt kein Totalschaden nach § 1 Nr.2 vor. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.
 - c) bei einem Schaden in Deutschland kann das geschützte Fahrzeug auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder technisch fahrbereit gemacht werden;
 - d) bei einem Schaden im europäischen Ausland wurde das geschützte Fahrzeug so schwer beschädigt, dass eine Instandsetzung im Umkreis von 50 km vom Schadenort innerhalb von 3 Werktagen nicht durchführbar ist und ein Ersatzteilversand nach § 32 nicht ausreicht.
2. Wir transportieren das Fahrzeug mit Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner vom Einstellort zu einer Reparaturwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Kann das Fahrzeug auch am Zielort repariert werden, wird es dorthin transportiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
3. Soweit erforderlich, sorgen wir dafür, dass Ihr Fahrzeug vom Schadenort zum Einstellort abgeschleppt wird, von dem aus der Fahrzeugtransport erfolgt.
 - a) In Deutschland führen wir das Abschleppen selbst durch.
 - b) Im europäischen Ausland werden wir in Ihrem Auftrag tätig und vermitteln ein Abschleppunternehmen. Die Abschleppkosten werden von uns erstattet.
4. Notwendige Sicherungskosten und durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden ebenfalls von uns übernommen.
5. Können das Gepäck und Ladung nicht zusammen mit dem Fahrzeug transportiert werden, veranlassen wir einen getrennten Transport zu Ihrem Wohnsitz oder zum Zielort und übernehmen diese Kosten bis zum Wert der Bahnfracht.
6. Die Leistungen werden auch erbracht, wenn das geschützte Fahrzeug nach einer Entwendung, gleichgültig, ob beschädigt oder unbeschädigt, wiederaufgefunden wurde, noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen ist und kein Totalschaden vorliegt.

§ 31 Personentransport „Pick-up“ Service (in Deutschland)

1. Bei Schäden in Deutschland, die zu einem Fahrzeugtransport nach § 30 führen, werden Sie und die berechtigten Insassen zusammen mit dem geschützten Fahrzeug durch einen ADAC Vertragspartner zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland gebracht. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
2. Ist der Personentransport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten nach § 29.

§ 32 Ersatzteilversand (nicht in Deutschland)

1. In Europa sind aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung von Fahrzeugteilen zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Ersatzteile und übernehmen die Kosten des Versandes sowie die Kosten für den Rücktransport von Austauschteilen (Getriebe, Achsen, Motoren). Die Kosten des Ersatzteiles tragen wir nicht. Beim Versand von Getrieben, Achsen und Motoren können wir eine Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzteiles verlangen.
3. Die Abholung der Ersatzteile und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung der Ersatzteile werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Ersatzteile am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den

daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. Ein Ersatzteilversand kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung für die Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Ausgeschlossen ist der Versand von Lacken, Ölen, Schmiermitteln sowie von gefährlichen Gütern nach den Gefahrgutverordnungen.

§ 33 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nicht in Deutschland)

1. Das geschützte Fahrzeug kann in Europa aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Entwendung nicht aus dem Ausland zurückgebracht werden.
2. Wir übernehmen die Erledigung und die Kosten der Verzollung und Verschrottung sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden erstattet. Falls Resterträge aus der Verschrottung anfallen, werden diese an Sie ausbezahlt.

Wir lassen das Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist und übernehmen die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.

3. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Entwendung in fremdes Eigentum übergegangen ist.
4. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

1. Umfang und Gegenstand der Kreditleistungen

Nachfolgende ADAC Kredite sind eine Versicherungsleistung der ADAC Versicherung AG im Rahmen der ADAC Plus-Mitgliedschaft. Die Kredite werden zur Deckung der aufgeführten Verwendungszwecke und im angegebenen Umfang gewährt.

- a) **ADAC Notfallkredit:** für Situationen, in denen Sie im Ausland in Not geraten im Gesamtwert von maximal 1.228,- € für Reparatur-, Abschlepp-, Pannenhilfekosten, Arztkosten, Krankenhauskosten, Rechtsanwalts honorare, Sachverständigen-Gutachten und gebührenpflichtige Verwarnungen.
- b) **ADAC Mietwagenkredit:** für Mietwagenkosten bis zu 1.100,- €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist.
- c) **ADAC Übernachtungskredit:** für Übernachtungskosten bis zu 360,- €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist oder Ihnen wegen Erkrankung zusätzliche Übernachtungskosten entstanden sind.
- d) **ADAC Kredit für Fahr- und Flugausweise:** für Bahn-, Schiff- oder Flugausweisen (Flug: Economyklasse) für Sie und/oder maximal 8 Mitreisende, wenn aufgrund von Panne, Unfall, Entwendung, einer Erkrankung oder eines anderen Notfalls die Weiter- oder Rückreise mit dem ursprünglichen Verkehrsmittel nicht mehr möglich ist.
- e) **ADAC Rechtsanwalt- und Krankenkredit:** bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung zur Zahlung von Rechtsanwalt-, Arzt- und Krankenhauskosten bis zu 1.300,- € - auch zusätzlich zum ADAC Notfallkredit.
- f) **Bargeldservice und Notfallhilfe:**
wenn die ADAC Kredite nicht ausreichen oder Sie im Notfall Geld für andere als die oben genannten Zwecke brauchen, nehmen wir Verbindung auf mit Ihrer Hausbank, einem anderen Institut oder einer von Ihnen genannten Person, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103,- € von uns übernommen.
Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, kann Ihnen die ADAC Versicherung AG weiteren Kredit gewähren, bzw. Hilfe in Form von Barauszahlungen ermöglichen.
Voraussetzung ist, dass Sie Ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen, uns einen Bürgen benennen oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlassen.

2. Geltungsbereich

Die ADAC Kredite gelten im geografischen Europa, mit Ausnahme Deutschlands, in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Der Bargeldservice und die Notfallhilfe können weltweit mit Ausnahme Deutschlands in Anspruch genommen werden.

3. Geltungsdauer

Die ADAC Kredite und der Bargeldservice/Notfallhilfe können nur während der Dauer der ADAC Plus-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

4. Kreditanspruchnahme

- a) Der Höchstwert der ADAC Kredite ist begrenzt. Sie können nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages, maximal bis zur Höhe des Wertes der jeweiligen ADAC Kredite – abhängig vom Verwendungszweck – beansprucht werden.
- b) Die ADAC Kredite werden Ihnen in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt, Bargeldservice und Notfallhilfe als Barauszahlung. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro. Andernfalls ist der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung maßgeblich. Die ADAC Versicherung AG kann von Ihnen für die ADAC Kredite und beim Bargeldservice und Notfallhilfe ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe der gewährten Beträge verlangen. Die ADAC Kredite sowie Bargeldservice und Notfallhilfe können Sie über die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder die ADAC Zentrale in München (rund um die Uhr dienstbereit) in Anspruch nehmen.

5. Abrechnung der Kredite

Die ADAC Versicherung AG fordert einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Sie sind verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen. Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, ist die ADAC Versicherung AG berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben.

6. Haftung

Die ADAC Versicherung AG haftet nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein in Ihrem Auftrag tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, müssen Sie Ihren Anspruch direkt an den Rechnungssteller richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels, möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen. Falls erforderlich, können Sie die Juristische Zentrale des ADAC oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

Wichtige Informationen:

Wenn Sie einen ADAC Kredit benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder an die ADAC Zentrale in München, Tel. D* (89) 22 22 22 (rund um die Uhr Dienstbereit).

Wird ein gewährter Kredit von Ihnen nicht fristgerecht zurückbezahlt, kann Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden.

Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn sie von der ADAC Versicherung AG dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

Vereinsregister-Nummer: AG München · Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253 · Steuernummer: 143/300/01004

ADAC Versicherung AG · HansasträÙe 19 · 80686 München

Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842, USt-IdNr. DE 811125423